

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 52 (1992-1993)

Heft: 2: Lehrerkongress : das neue Leitbild

Rubrik: Pensionskasse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gleichberechtigung und Freizügigkeit

Teilrevision der Verordnung über die kantonale Pensionskasse

Anlässlich der Kreispräsidentenkonferenz hat Oskar Bieler die Teilrevision vorgestellt. Da die Änderungen recht bedeutend sind, hier eine Zusammenfassung.

Die geltende Pensionskasserverordnung ist erst seit 1. Januar 1985 in Kraft. Sie hat sich im wesentlichen bewährt. Die gesellschaftliche Entwicklung, politische Vorstösse, Eingaben von Berufsverbänden sowie Gerichtentscheide zeigen jedoch, dass eine nicht unbedeutende Teilrevision der Verordnung unbedingt nötig ist.

Die Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Einführung der vollen Freizügigkeit

sind die Hauptziele der geplanten Verordnungsrevision.

Zudem soll die Pensionskasse konkurrenzfähig bleiben, die Verordnung transparent und administrativ einfach durchführbar sein. Die Kosten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben sich in einem finanziell tragbaren Rahmen zu halten. Weiteres Ziel ist schliesslich die Stabilisierung des Deckungsgrades.

Im Juni 1992 sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung des Revisionsentwurfes eingeladen worden. Dieser Entwurf beinhaltet, kurz zusammengefasst, folgende Lösungsvorschläge:

- **Gleichstellung der Geschlechter**
- einheitliches Rücktrittsalter
- flexible Alterpensionierung zwischen dem 61. und dem 66. Altersjahr
- mathematisches Rücktrittsalter 64
- Einführung der geschlechtsneutralen Ehegattenrente, welche die heutige Witwenrenteersetzt
- **Einführung einer kostenneutralen AHV-Ersatzrente**
- **Volle Freizügigkeit entsprechend dem «Expertenmodell»**
Im wesentlichen beinhaltet dieses Modell den Grundsatz, dass die Austrittsleistung der notwendigen Eintrittsleistung entspricht, welche der Versicherte zur Erlangung derselben Rentenleistungen aufbringen muss
- **Ausbau der IV-Leistungen**
- die IV-Leistungen der Risikover-



Ein Blick in die Kreispräsidenten-Konferenz

- **Einführung einer neuen linearen Rentenskala**
- das Rentenziel von 60 % wird nach 40 (bisher 35, bzw. 30) Versicherungsjahren erreicht, d.h. pro erfülltes, bzw. mögliches Versicherungsjahr wird 1.5 % des versicherten Gehaltes erworben
- Wegfall des Eintrittsgeldes, nur noch Einkauf von Versicherungsjahren
- **Erhöhung des versicherten Gehaltes**
die bisher nichtversicherten Gehaltsstufen 9, 10, 11 und 12

(2. Maximum) sollen mitversichert werden.

Sie können mit folgenden Leistungsverbesserungen rechnen:

- tieferes ordentliches Pensionierungsalter für Männer
- kein obligatorisches Eintrittsgeld
- AHV-Ersatzrente
- geschlechtsneutrale Ehegattrente
- verbesserte IV-Leistungen
- volle Freizügigkeit

Als Leistungs-verschlechterungen stehen gegenüber:

- höhere Beiträge
- neue verlängerte Rentenskala
- höheres ordentliches Pensionierungsalter für Frauen

Aus Kostengründen wird für den Teuerungsausgleich der Rentner die bisherige Lösung beibehalten.

Die Vernehmlassungsfrist lief bis 15. September 1992. Die eingegangenen Vernehmlassungen werden geprüft. Es ist vorgesehen, dass der Grosse Rat die Teilrevision der Verordnung in der nächsten Mai-Session behandeln wird. Mit der Inkraftsetzung der revidierten Verordnung darf per 1.Januar 1994 gerechnet werden.

Oskar Bieler

Interkantonale Arbeitsgemeinschaft für die Unterstufe

JAHRESTAGUNG 1992

Samstag, 21. November 1992,

Aula der Kantonsschule Rämibühl

Zürich

Aula: Cäcilienstrasse 1 (Tram Nr. 3 ab Hauptbahnhof Richtung «Klusplatz» bis Kunsthaus)

Programm

09.20

Eröffnung der Tagung

09.30

Jenna Müllener,

Hans Rothweiler:

Individualisierung und Gemeinschaftsbildung

10.30

Pause

11.00

Hans Läng:

Einstieg in die Indianistik für Schüler,-innen

Für den IKA-Vorstand:

Röbi Ritzmann, Kirchgasse 17

8434 Kaiserstuhl

Lieber süß oder gesalzen

Sagen Sie uns Ihre Meinung

La traduzione italiana sarà nell'emissione del novembre.

Vor rund einem Jahr haben Sie den im Schulblatt veröffentlichten Fragebogen ausgefüllt und zurückgeschickt. Aufbauend auf dieser Umfrage brauen wir an einem neuen Schulblattrezept. Damit Ihnen das neue Menu auch wirklich mundet, sind wir auf Ihre Angaben angewiesen, denn wir möchten nicht für den Kompost (sprich Papierkorb) kochen.

Wir wünschen guten Appetit und erwarten mit Spannung Ihr Degustationsurteil!

Blättern Sie zurück auf die kartonierte Mittelseite in der Mitte dieses Heftes.